



GEMEINDE BISINGEN

Richtlinien

für die Ehrungen der Gemeinde Bisingen
(Ehrungsordnung)

vom 11.03.2025

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

§ 1 Allgemeines

(1) Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde Bisingen und ihrer Bevölkerung einsetzen oder eingesetzt haben.

(2) Die Gemeinde Bisingen ehrt ihre Bürger und Einwohner sowie andere Persönlichkeiten und Personen in folgender Form:

- a) Ehrenbürgerrecht (§ 2)
- b) Ehrenmedaille (§ 3)
- c) Ehrungen in Form von Alters- und Ehejubiläen sowie den Ehrenpatenschaften (§ 4)
- d) Ehrungen der Gemeinderäte und Ortschaftsräte, der Ortsvorsteher und der ehemaligen Bürgermeister (§ 5)
- e) Ehrungen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (§ 6)
- f) Ehrungen von Blutspendern (§ 7)
- g) Vereinsehrungen (§ 8)
- h) Ehrungen auf dem Gebiet des Sports (§ 9)
- i) Ehrungen auf dem Gebiet des Gemeinwesens (§ 10)
- j) Ehrungen der Unternehmen und Firmen (§ 11)
- k) Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen (§ 12)

§ 2 Ehrenbürgerrecht

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Bisingen einer natürlichen Person gemäß § 22 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zuteilwerden lassen kann.

(2) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonders herausragender und außergewöhnlich vorbildlicher Weise um die Gemeinde Bisingen und ihre Bürgerschaft verdient gemacht haben.

(3) Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form durch den Bürgermeister unter Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde verliehen.

§ 3 Ehrenmedaille

(1) Die Ehrenmedaille der Gemeinde Bisingen wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich mit ihren Leistungen im öffentlichen, kulturellen, sozialen, sportlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Bereich in besonderer Weise um die Gemeinde Bisingen und ihre Bürgerschaft verdient gemacht oder besonderen Bürgersinn bewiesen haben.

(2) Die Ehrenmedaille der Gemeinde Bisingen wird in Bronze, Silber und Gold gestiftet. Sie trägt auf der Oberseite die Aufschrift „Für besondere Verdienste“ und auf der Unterseite „Gemeinde Bisingen“.

(3) Die vorgenannten Persönlichkeiten erhalten nach

20 - 24	Jahren Tätigkeit die Ehrenmedaille in Bronze
25 - 29	Jahren Tätigkeit die Ehrenmedaille in Silber
ab 30	Jahren Tätigkeit die Ehrenmedaille in Gold

(4) In einer Verleihungsurkunde werden die Verdienste des zu Ehrenden besonders gewürdigt und zusammen mit der Ehrenmedaille durch den Bürgermeister in würdiger Form überreicht.

(5) Mit ihrer Aushändigung wird die Ehrenmedaille Eigentum des Geehrten. Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 4

Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Altersjubilare:

- a) Die Einwohner der Gemeinde erhalten mit Vollendung des 75. Lebensjahres ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ferner des 80., des 85., des 90. und fortan ein jährliches Glückwunschsreiben.
- b) Die Einwohner der Gemeinde erhalten mit Vollendung des 85. und 90. Lebensjahres sowie fortan jährlich zusammen mit dem Glückwunschsreiben ein zeitgemäßes Sachgeschenk.
- c) Die Einwohner werden bei Vollendung des 80., 90., 100. sowie bei Vollendung jedes weiteren Lebensjahres besonders geehrt.
Den Altersjubilaren wird mit dem Glückwunschsreiben ein zeitgemäßes Sachgeschenk und die Urkunde des Ministerpräsidenten oder des Bundespräsidenten durch den Bürgermeister, den Ortsvorsteher oder deren dazu bestimmten Stellvertreter überreicht.

(2) Ehejubiläen:

In der Gemeinde wohnhafte Ehepaare, welche die „Goldene Hochzeit“ oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen, werden besonders geehrt.
Den Jubilaren wird mit dem Glückwunschsreiben ein zeitgemäßes Sachgeschenk und die Urkunde des Ministerpräsidenten oder des Bundespräsidenten durch den Bürgermeister den Ortsvorsteher oder deren dazu bestimmten Stellvertreter überreicht.

(3) Ehrenpatenschaften:

Der Bundespräsident übernimmt die Ehrenpatenschaft für das siebte Kind einer Familie. Die Urkunde über die Annahme der Ehrenpatenschaft und das Geldgeschenk werden den Erziehungsberechtigten durch den Bürgermeister überreicht.

§ 5

Gemeinderäte und Ortschaftsräte, Ortsvorsteher und ehemalige Bürgermeister

Der Bürgermeister übersendet den amtierenden Gemeinderäten, Ortschaftsräten und Ortsvorstehern wie auch den ehemaligen Bürgermeistern anlässlich ihres Geburtstages ein Glückwunschsreiben.

§ 6

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses im gemeinsamen Ermessen des Bürgermeisters und des Gemeinderates, wenn besondere Verdienste dies rechtfertigen (z.B. Ehrenmitgliedschaft).

(2) Nach 15, 25, 40 und 50 Jahren im aktiven Feuerwehrdienst erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr das Feuerwehrehrenzeichen des Landes Baden-Württemberg in Silber, Gold oder Gold in besonderer Ausführung verbunden mit einer Anerkennung.

(3) Nach 10, 20 und 30 Jahren im aktiven Feuerwehrdienst erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr das Feuerwehrehrenzeichen des Zollernalbkreises in Bronze, Silber oder Gold.

(4) Erfolgreich absolvierte Lehrgänge und der Erwerb von Leistungsabzeichen werden durch eine Anerkennung gewürdigt.

§ 7

Blutspender

Die Gemeinde Bisingen ehrt im Rahmen einer jährlich stattfindenden Feier gemeinsam mit dem Deutschen Roten Kreuz diejenigen Spender, die sich aufgrund der Häufigkeit ihrer Blutspende um die Gemeinschaft verdient gemacht haben.

Der Bürgermeister überreicht den Blutspendern, im Rahmen einer jährlichen Veranstaltung, die vom Deutschen Roten Kreuz in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel mit Urkunde, verbunden mit einem kleinen Geschenk der Gemeinde ab 50 Blutspenden.

Die Ehrung erfolgt gemeinsam mit der Ortsgruppe Bisingen des Deutschen Roten Kreuzes.

§ 8 Vereine

Die Ehrung von Vereinen ist in der Richtlinie über die Förderung kultureller und sporttreibender Vereine und Vereinigungen geregelt.

§ 9 Ehrungen auf dem Gebiet des Sports

(1) Zur Würdigung von besonderen sportlichen Leistungen in allen Sportarten und Disziplinen werden Mitgliedern der Bisinger Vereine oder Sportgemeinschaften, unabhängig von ihrem Wohnsitz, eine Ehrenurkunde in Bronze, Silber oder Gold verliehen.

Es können auch Sportler ausgezeichnet werden, die ihren Hauptwohnsitz in Bisingen haben und für einen auswärtigen Verein starten.

(2) Voraussetzung für die Verleihung ist, dass die Leistung im Rahmen einer offiziellen Meisterschaft eines Fachverbandes im DOSB bzw. des WLSB erzielt bzw. bei Rekorden von einem solchen Verband anerkannt ist und eine Qualifikation über Vorwettkämpfe zum entsprechenden Wettbewerb erforderlich ist.

(3) Die Ehrungsvorschläge werden von den Bisinger Vereinen gemeinsam mit Urkunden und sonstigen Unterlagen vorgelegt. Der Kreis der zu ehrenden Personen wird vom Bürgermeister festgelegt.

(4) Die Ehrung erfolgt alle zwei Jahre im Rahmen eines Empfangs durch die Gemeinde Bisingen.

§ 10 Ehrungen auf dem Gebiet des Gemeinwesens

(1) Die Ehrung herausragender Leistungen von Gruppen oder einzelnen Personen der örtlichen Vereine und Einwohner auf dem Gebiet der Kultur, der Wirtschaft, des sozialen Engagements oder auf andere gemeinnützige Art für das Gemeinwesen stehen im gemeinsamen Ermessen des Bürgermeisters und des Gemeinderates.

(2) Herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Musik werden durch die Gemeinde Bisingen mit einer Ehrenurkunde in Bronze, Silber oder Gold geehrt.

(3) Die Ehrung erfolgt alle zwei Jahre im Rahmen eines Empfangs durch die Gemeinde Bisingen zusammen mit den Ehrungen auf dem Gebiet des Sports sowie den Ehrungen auf dem Gebiet der Kultur.

§ 11

Ehrungen der Unternehmen und Firmen

- (1) Die Unternehmen und Firmen mit Hauptsitz in Bisingen werden zum 25., 50., 75., 100. sowie fortan jedes weiteren Vierteljahrhunderts ihres Bestehens geehrt. Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister in Form eines Glückwunschscheibens sowie einer Urkunde, sofern das Jubiläum von der Firma angezeigt wird und eine Einladung erfolgt.
- (2) Ehrungen außerhalb der genannten Jubiläumsszahlen stehen im gemeinsamen Ermessen des Bürgermeisters und des Gemeinderates.

§ 12

Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen

- (1) Beim Ableben von aktiven oder ehemaligen Beamten und Beschäftigten und Gemeinde-/Ortschaftsräten finden folgende Regelungen Anwendung:

a) Nachruf

Aktive Beamte und Beschäftigte der Gemeinde und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie amtierende Gemeinde-/Ortschaftsräte werden in einem Nachruf im Amtsblatt und in der örtlichen Tageszeitung geehrt.

Für ehemalige Gemeinderäte gilt dies, wenn sie mindestens drei Sitzungsperioden das Amt ausgeübt haben.

Für ehemalige Beamte und Beschäftigte gilt dies ebenfalls, sofern sie bis zum Ende ihrer Arbeitstätigkeit und mindestens 25 Jahre bei der Gemeinde Bisingen beschäftigt waren.

b) Ansprache am Grab

Eine Ansprache am Grab erfolgt bei aktiven Beamten und Beschäftigten, Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, amtierenden Gemeinde-/Ortschaftsräten und ehemaligen Gemeinderäten mit einer Zugehörigkeit von mindestens vier Sitzungsperioden.

c) Grabschalen und Beileidsschreiben

Zur Beileidsbezeugung wird bei allen Sterbefällen eine Grabschale mit einer Schleife niedergelegt sowie ein Beileidsschreiben des Bürgermeisters versandt.

- (2) Ehemalige Bürgermeister oder Ortsvorsteher, Ehrenbürger, Ehrenring-, Ehrenmedaillen in Gold- und Bundesverdienstkreuzträger erhalten einen Nachruf im Amtsblatt und in der örtlichen Tageszeitung. Zusätzlich erfolgt mit der Ansprache des Bürgermeisters die Niederlegung einer Grabschale mit Schleife.

§ 13

Verfahren

- (1) Vorschläge zur Verleihung einer gemeindlichen Ehrung nach den §§ 2 und 3 können der Bürgermeister oder mindestens 5 Mitglieder des Gemeinderats einreichen. Hierbei sollen die besonderen Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit geschildert werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrungen nach den §§ 2 und 3 entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung und bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten des Gemeinderats.
- (3) Die Ehrung durch die Gemeinde Bisingen nach den §§ 2 und 3 begründet keinerlei Rechte und Pflichten.

(4) Die Ehrung wird durch den Bürgermeister in einem dem Einzelfall angemessenen Rahmen in würdiger Form vollzogen.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Bisingen in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien tritt die Richtlinie über die Ehrungsordnung zur Verleihung eines Ehrenrings der Gemeinde Bisingen vom 08. November 1978 und die Richtlinie zur Verleihung der Ehrenmedaille vom 18. November 1988 außer Kraft.

Bisingen, den 11.03.2025

gez.
Roman Waizenegger
Bürgermeister

Anhang | Hinweise

Zu § 3

Die Zeiten eines stellvertretenden Bürgermeisters werden berücksichtigt. Für fünf Jahre Ausübung des stellvertretenden Bürgermeisters wird ein Jahr für die Mandatszeit als Gemeinderat hinzugerechnet.